

Stadt Schwetzingen

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 20.09.2017
Drucksache Nr. 1956/2017

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 11.10.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2017

- öffentlich -

Fortführung der (inter)kommunalen Grundbucheinsichtsstelle

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahlen der interkommunalen Grundbucheinsichtsstelle im Zeitraum 2015 bis 2017 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Fortführung der interkommunalen Grundbucheinsichtsstelle über den 31. Dezember 2017 hinaus wird beschlossen.

Erläuterungen:

Im Zuge der Neuordnung des Grundbuchwesens wurde das Grundbuchamt Schwetzingen zum 08. Dezember 2014 nach Mannheim (zentrales Grundbuchamt) abgegeben. Mit Beschluss vom 08. Mai 2015 hat der Gemeinderat die Einrichtung einer (inter)kommunalen Grundbucheinsichtsstelle in Schwetzingen zum 09. Dezember 2014 auf den Weg gebracht.

Die Grundbucheinsichtsstelle mit Sitz in Schwetzingen bearbeitet seitdem auch Anfragen aus Oftersheim und Plankstadt. Die Stadt Schwetzingen erhält hierfür gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom November 2015 eine Erstattung in Höhe von

- 5,30 EUR pro unbeglaubigter Grundbuchabschrift und
- 15,30 EUR pro beglaubigter Abschrift.

Darüber hinaus können Bürger/innen aus Plankstadt und Oftersheim auch Termine zur Unterschriftsbeglaubigung in der Grundbucheinsichtsstelle wahrnehmen.

Die Öffnungszeiten der Grundbucheinsichtsstelle orientieren sich an den Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.00 – 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung.

Dieser interkommunale Bürgerservice wurde in den Jahren 2015 – 2017 (Stand 31. August 2017) wie folgt in Anspruch genommen:

2015:

Oftersheim:

108 unbeglaubigte Grundbuchabschrift(en)
8 beglaubigte Grundbuchabschrift(en)

16 Unterschriftsbeglaubigung(en)

Plankstadt:

123 unbeglaubigte Grundbuchabschrift(en)
1 beglaubigte Grundbuchabschrift(en)
16 Unterschriftsbeglaubigung(en)

Schwetzingen

423 unbeglaubigte Grundbuchabschrift(en)
17 beglaubigte Grundbuchabschrift(en)
65 Unterschriftsbeglaubigung(en)

2016:

Oftersheim:

117 unbeglaubigte Grundbuchabschrift(en)
0 beglaubigte Grundbuchabschrift(en)
9 Unterschriftsbeglaubigung(en)

Plankstadt:

102 unbeglaubigte Grundbuchabschrift(en)
0 beglaubigte Grundbuchabschrift(en)
27 Unterschriftsbeglaubigung(en)

Schwetzingen

385 unbeglaubigte Grundbuchabschrift(en)
4 beglaubigte Grundbuchabschrift(en)
39 Unterschriftsbeglaubigung(en)

2017 (01.01. – 31.08.2017):

Oftersheim:

91 unbeglaubigte Grundbuchabschrift(en)
1 beglaubigte Grundbuchabschrift(en)
9 Unterschriftsbeglaubigung(en)

Plankstadt:

83 unbeglaubigte Grundbuchabschrift(en)
0 beglaubigte Grundbuchabschrift(en)
13 Unterschriftsbeglaubigung(en)

Schwetzingen

232 unbeglaubigte Grundbuchabschrift(en)
4 beglaubigte Grundbuchabschrift(en)
40 Unterschriftsbeglaubigung(en)

Zudem dient die Grundbucheinsichtsstelle als Abrufstelle für interne Zwecke (Ordnungsamt, Baurechtsamt etc.):

2015: 407 Auskünfte

2016: 454 Auskünfte

2017 (Stand 31.08.2017): 221 Auskünfte

Das Vorhalten einer örtlichen bzw. interkommunalen Grundbucheinsichtsstelle stellt zwar eine freiwillige Leistung dar, sie sollte jedoch nach Auffassung der Verwaltung im Interesse eines wohnortnahen Bürgerservice über den 31.Dezember 2017 verstetigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

2016:

Ausgaben:

- Personalkosten: 31.500 EUR

Einnahmen*:

- Abrechnung mit Plankstadt und Oftersheim: ca. 1.200 EUR

- Landeszuschuss (5 EUR pro Grundbuchauszug): ca. 3.000 EUR

- Unterschriftsbeglaubigungen: ca. 1.300 EUR

Einnahmen Gesamt: **ca. 5.500 EUR**

Kostendeckungsgrad: 17,46 %

*Abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Hinweis:

Der Städtetag Baden-Württemberg hat mit Stellungnahme zum Gesetzentwurf für die Notariatsreform vom 16.08.2016 gefordert, die Gebühreneinnahmen für unbeglaubigte (10 EUR je Ausdruck) und beglaubigte Grundbuchausdrucke (20 EUR je Ausdruck) vollständig den Kommunen zu überlassen. Aktuell erstattet das Land den Kommunen je Ausdruck 5 EUR. Der Städtetag begründet diese Forderung damit, dass der gesamte Vollzugsaufwand in den Kommunen anfalle.

Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: